



- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung**
SO_{2,3} Sondergebiet Windenergieanlage
- Maß der baulichen Nutzung**
 0,05/1,00/0,05 zulässige Grundfläche mit Flächenangabe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 — Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 ■ Straßenverkehrsflächen - öffentlich -
 — Straßenbegrenzungslinie
 ■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 P Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen
 S Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün mit Erhaltung vorhandener Wall- und Feldhecken
- Hauptversorgungsleitungen**
 --- Eit. - Freileitung 30 kV mit 10 m Schutzstreifen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
 ■ Wasserflächen
 G Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 ■ Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat -
 ● zu erhaltender Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen**
 --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 ⊕ nennanter Standort Windkraftanlage

PRÄAMBEL
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **11.06.2003** als Satzung beschlossen.

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Das Sondergebiet für Windkraftanlagen dient zu Zwecken der Windenergienutzung der Aufstellung von maximal 3 Windkraftanlagen sowie Anlagen und Einrichtungen, die zur Erschließung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der Windkraftanlagen erforderlich sind.
 Zulässig sind:
 - in den Bereichen SO1 bis SO3 jeweils eine Windkraftanlage mit einer maximalen Nabenhöhe von 90,0 m und folgenden technischen Spezifikationen:
 1. Für das SO1 gilt: Der maximale Rotordurchmesser beträgt 82,4 m. Die Anlagengeräusche dürfen einen Schallleistungspegel von 107,0 dB(A) nicht überschreiten.
 Für das SO2 gilt: Der maximale Rotordurchmesser beträgt 76,0 m. Die Anlagengeräusche dürfen einen Schallleistungspegel von 107,2 dB(A) nicht überschreiten.
 Für das SO3 gilt: Der maximale Rotordurchmesser beträgt 62,0 m. Die Anlagengeräusche dürfen einen Schallleistungspegel von 104,4 dB(A) nicht überschreiten.
 Der Summenpegel aller Windkraftanlagen und Anlagengeräusche darf in den umgebenden Wohngebieten (Immissionsmesspunkte entsprechend TA Lärm 1998) einen Beurteilungspegel von tags (6-22h) 59 dB(A) und nachts (22-6h) 44 dB(A) nicht überschreiten.
 2. Die Rotorblätterbeschichtung der Anlagen darf einen Reflektormeterwert nach DIN 67530 (genanntes Glanzgrad) von maximal 15% aufweisen (bei einem Einfallswinkel von 60°). Ausgenommen hiervon sind die Erosionsschutzfolie sowie Pulverbeschichtungen zur Korrosionsschutzverbesserung (Tropfbeschichtung). Diese dürfen einen höheren Reflektormeterwert aufweisen.
 3. Die Anlagen dürfen in ihrer Summenwirkung in den umgebenden Wohngebieten inkl. der Außenwände eine Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten, bei einer strahlungsgetriggerten Abschaltvorrichtung ist der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr einzuhalten;
 - Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen, die den Windkraftanlagen zugehörig;
 - sonstige der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der Windkraftanlagen dienende Anlagen und Einrichtungen;
 - landwirtschaftliche Nutzungen der nicht überbauten Flächen.
 - Die zulässige Grundfläche (ZGR) wird je Windkraftanlage inkl. Nebenanlagen auf maximal 1.000 m² festgesetzt.
 - Die Oberkante der Windkraftanlagen, gemessen bis zur Rotorblattsitze in höchster Position, darf maximal 140 m über Oberkante des am jeweiligen Anlagenstandort natürlich gewachsenen Geländes liegen.
 - Für die Befestigung der privaten Verkehrsflächen sind ausschließlich wasserdruckfähige Bauweisen zu verwenden.
 - Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern.
 - Alle zum Erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück können abgängige Gehölze entfernt und durch standortheimische Neupflanzungen ersetzt werden. Die ordnungsgemäße Pflege („auf den Stock setzen“ bei Belassung eines ausschlagfähigen Wurzelstocks) von Feldhecken wird hierdurch nicht berührt.
 - Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 9 (1a) BauGB:
 Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Die Eingriffe sollen u.a. durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes an externen Ersatzflächen kompensiert werden (vgl. die Ausführungen in der Begründung und im Landschaftsplanungsbeitrag). Die externen Flächen und Maßnahmen werden hermit gemäß § 9 (1a) BauGB den Eingriffsgrundstücken im Plangebiet zugeordnet.
 Die gemäß Landespflegegesetzes Planungsbetrag durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe „östlich des Sutterper Baches“ erfolgen auf den folgenden Flächen:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Gesamtfläche	bereitgestellte Teilfläche
10/1	6	Nortrup	Nortrup	40.392 m ²	40.392 m ²
10/1	6	Nortrup	Nortrup	28.291 m ²	6.008 m ²

Zudem werden zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe „westlich des Sutterper Baches“ insgesamt 78.070 Wertehalten im geplanten Ersatzflächenspool der Flurbereinigung Vels kompensiert. Das Verfahren ist noch nicht planfestgestellt und somit konnte auch noch keine endgültige Neuzuteilung erfolgen. Die Lage der bereitgestellten Ersatzflächen, gemäß Wege- und Gewässersystem, wird im Landespflegegesetzungsbeitrag der Bestandteile der Begründung dargestellt. Dem Planungsausschuss der Flurbereinigung entsprechend entsprechend können bei der Neuzuteilung geringfügige Flächenverschiebungen auftreten.

Nortrup, den

Bürgermeister Ratemitglied

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2774(43) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- HINWEISE**
- Bei einer Versickerung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 - zu beachten.
 - Bei eventuellen Tiefarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
 - Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
 - Zur Sicherung der zu erhaltenden Bäume und Sträucher ist grundsätzlich die DIN 18200 „Landschaftsaussaat“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Behahren und Ablagerungen.)
 - Die Windkraftanlagen sind ab 75 m Bauhöhe mit einer Tageskennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb) zu kennzeichnen, da sich die geplanten Standorte innerhalb eines militärischen Fluggebietes (hier: Low Flying Area 1, LFA 1) befinden, in dem strahlungsgetriebene Luftfahrzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchfliegen. Die Windkraftanlagen sind ferner - da mehr als 100 m Bauhöhe über Grund - gem. § 14 LuftVG i. V. m. den Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 (NLI-15100) mit Tages- und Nachtkennzeichnungen auszustatten. Die Nachtkennzeichnung ist in der Regel als Gefahrenfeuer - also blinkend, Kostenträger ist bei gleichbleibender Rechtslage der Bauherr. Rechtzeitig vor Baubeginn/Fertigstellung der Windkraftanlage sind daher unter Angabe aller endgültigen Daten (Art des Hindernisses, exakte Lage nach geographischen Koordinaten in WGS 84/ Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung) zwecks Aufnahme in die Hindernisübersicht, Luftfahrthindernisse etc. der Verkehrsverwaltung II, Hannover und dem Luftfahrtamt, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Duvenhagen 6, Postfach 906110, 51127 Köln - ohne erneute Vorlage der Bauunterlagen - diese Daten mitzuteilen, sowie Standort- und Bauhöhenveränderungen und der Abbau der Anlagen. Im übrigen wird auf das Merkblatt zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 29
 „WINDFARM IM ASBRUCH“
 GEMEINDE NORTRUP
 SAMT GEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OSNABRÜCK**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.		Nortrup, den	
Bürgermeister	Ratemitglied		
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.03.2003 dem Erneuften des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegrenzung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.2003 öffentlich bekannt gemacht. Der Erneuften des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegrenzung haben vom 22.04.2003 bis einschli. 22.05.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.		Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes ist eine Fortsetzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Nortrup, den	
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Erneuften des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegrenzung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.2003 öffentlich bekannt gemacht. Der Erneuften des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegrenzung haben vom 22.04.2003 bis einschli. 22.05.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.		Nortrup, den	
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 11.06.2003 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.		Der Erneuften des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom: Nortrup, den	
Bürgermeister	Osnabrück, den 02.04.2003 / 17.06.2003		

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis: Osnabrück-Land
 Gemeinde: Nortrup
 Gemarkung: Sutterup
 Flur: 1, 3
 Maßstab: 1 : 1.000
 Gesch.-Nr. P 02/006

Veröffentlichung nur für eigene, nichtverwechslungszweckliche Zwecke gemäß § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächs. GVB. S. 187)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.11.2002).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angfertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alvens, Öffentl. Best. Verm.-Ing.
 Osnabrück, den

Öffentl. Best. Verm.-Ing.

